

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der Nutzung
Gemäß § 1(4) und (9) BauNVO wird „allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
- 1.1 Zulässig sind Nutzungen nach § 4(2)1 und 2 sowie § 4(3)1 und 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
- 2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO
Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch die Schemaschnitte in Verbindung mit der Nutzungsschablone bestimmt. Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind gem. § 19(4), Satz 3 BauNVO zulässig.
- 2.2 Die in den Schemaschnitten dargestellten Trauf-, First- oder Gebäudehöhen sind gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO als Maximalhöhe festgesetzt.
Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigbodens EG.
Für sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Giebelflächen und Pultdächern, eine Maximalhöhe von 7,00 m gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut festgesetzt.
- 2.2.1 Die in den mit Ziffer 3 bezeichneten Bereichen eingetragenen Fußbodenhöhen über NN sind als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Zwischen Extremwerten ist zu interpolieren.
- 2.2.2 In den mit Ziffer 1 bezeichneten Bereichen ist bei Eckgrundstücken die höher gelegene Straße als Meßpunkt maßgeblich.
- 2.2.3 In den mit Ziffer 2 bezeichneten Bereichen ist der Meßpunkt für die im Schemaschnitt festgesetzte EG-Höhe die bergseitige, seitliche Grundstücksgrenze.
- 2.3 Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Firstrichtung festgesetzt ist, sind die Gebäude hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar
3. Es sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
4. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zur Herstellung von Straßenböschungen erforderlichen Grundstücksanteile sowie beiderseits ein Streifen von jeweils 0,30 m zur Herstellung von Rückenstützen bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigner. Weiterhin ist das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf den Grundstücken zu dulden. Im Bereich der Wendeanlagen sind die im Plan eingetragenen Freiflächen für Fahrzeugüberhänge freizuhalten von jeglicher Art von Einfriedung. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen
5. Garagen
- 5.1 Kellergaragen sind zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10% nicht übersteigen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

1. Dächer:
 - 1.1 Für den Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 18° bis 40° sowie Flachdächer zulässig.
Dachüberstand des Ortanges max. 70 cm, der Traufe max. 60 cm
 - 1.2 Geneigte Dächer sind gem. § 88(6) LBauO ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer, unglasierten Pfannen (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037), unglasierte naturroter Dachziegel sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig.
Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
2. Als Fassadenmaterial sind gem. § 88(6) LBauO zulässig: Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein sowie Holzverkleidungen, Holzmassivbauweise, Holzhäuser in Blockholz-Naturstambauweise sowie nicht glänzende Verkleidungen.
3. Stützmauern sind gem. § 88(6) bis zu einer Höhe von 1,50 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 1,0 m zulässig.
Böschungen und Anschüttungen sind in wechselnden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
4. Je Wohneinheit sind gem. § 88 (1), Nr. 8 LBauO mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.
2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens - 1 Baum/Obstbaum je angefangene 500 m² Grundstücksfläche, zzgl.
- 1 Baum/Obstbaum je angefangene 200 m² Voll-, Teilversiegelung, Überbauung oder Überdachung. Zeichnerisch dargestellte Erhaltungsgebote werden angerechnet. Eine Vorschlagsliste geeigneter Arten/Sorten befindet sich im Anhang.
3. In den mit E 1 bis E4 benannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Baumreihe mit Hochstämmen gem. Pflanzliste im Anhang mit ,je ca. 12 m Pflanzabstand anzulegen. Ein Fußweg in offener Bauweise zum Anschluß des Spielplatzes ist zulässig. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen und als dauerhafte Grünfläche zu entwickeln. Der Einsatz von Pestiziden zur Flächenpflege ist unzulässig.
4. Die mit E 5 und E7 benannte Fläche ist als naturnahe, extensiv gepflegte Wiese mit Baumbestand zu entwickeln: keine Düngung, kein Pestizideinsatz, Anpflanzung von 6 Bäumen als Hochstamm einzeln und in Gruppen. Die vorhandene Böschung mit ihren naturnahen Strukturen (Hecken und Krautsäume) ist zu erhalten. Die Anlage eines naturnahen Spielbereiches mit offenen Wegen ist zulässig. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen, Streuobst, Obstbaumreihen sind zu erhalten und zu sichern.
5. Die mit E 6 benannte Fläche für den Lärmschutzwall entlang der L 143 ist als naturnahe Grünfläche mit extensiver Pflege zu entwickeln:
Die Böschungen des Lärmschuttwalls sind vollflächig mit frei wachsenden Sträuchern gem. Liste im Anhang als Wildgehölzhecke anzulegen und dauerhaft zu entwickeln. Auf der Außenseite ist eine Baumreihe mit Hochstämmen gem. Pflanzliste im Anhang mit ,je ca. 12 m Pflanzabstand anzulegen und dauerhaft zu entwickeln. Nicht bepflanzte Flächenanteile sind mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu unterhalten (max. zweimal pro Jahr mähen, jedoch nicht zwischen dem 01.11. und 15.06. des Folgejahres). Der Einsatz von Pestiziden zur Flächenpflege ist unzulässig.

6. Die als Spielplatz ausgewiesene Grünfläche ist den nicht für Spielanlagen genutzten Bereichen als naturnahe Grünfläche mit Baumbestand zu entwickeln: keine Düngung, kein Pesticideinsatz, Anpflanzung von min. 10 Bäumen als Hochstamm einzeln oder in Gruppen. naturnahe, extensiv gepflegte Wiese mit Baumbestand zu entwickeln.
7. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser im Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem erfasst und einer örtlichen Rückhaltung zugeführt. Niederschlagswasser ist in die bereitgestellten Anlagen abzugeben. Die Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

D) Zuordnung und Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB

1. Herstellung und Fertigstellungspflege der außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Ausgleichsmaßnahmen E1 bis E6 sind den Erschließungsanlagen zugeordnet. Die außerhalb liegenden Ausgleichsmaßnahmen sind den privaten Grundstücken zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entfallen 85% auf die Erschließungsanlagen und 15% auf die neu bebaubaren Grundstücke.
2. Textlich und zeichnerisch festgesetzte Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen sind spätestens in der Vegetationsruhe nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes durchzuführen.
3. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der Vegetationsruhe nach dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße durchzuführen.

E) Festsetzungen nach § 9(1)24 BauGB

1. Zum Schutze der Erdgeschosse vor Verkehrslärm der Landesstraße L133 zur Tageszeit in dem im Plan mit (A) gekennzeichneten Bereich wird ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m über jeweiligem Geländeniveau (Wallneigung zur Landesstraße hin 1:1,5) aufgeschüttet (die Lage des Erdwalles ist im Bebauungsplan gekennzeichnet).

Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (A) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Schalldämmmaß der Außenwände $R'w \geq 45$ dB
- Schalldämmmaß der Dächer $R'w \geq 40$ dB

In den 1. Obergeschossen (Dachgeschosse) sind Fenster von Schlafräumen (Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer etc.) ausschließlich in den der Landesstraße abgewandten Gebäudesüdseiten zulässig. Wohnraumfenster sind in den der Landesstraße zugewandten Seiten nur zulässig, wenn sie der Schallschutzklasse 3 entsprechen und eingebaut ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 35-39$ dB aufweisen.

Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.

2. Zum Schutze der Erdgeschosse vor Verkehrslärm und Sportgeräuschmissionen zur Tageszeit in dem im Plan mit (B) gekennzeichneten Bereich wird ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m bis 3,50 über jeweiligem Geländeniveau gem. Lärmgutachten (Wallneigung zur Landesstraße hin 1:1,5) aufgeschüttet (die Lage des Erdwalles ist im Bebauungsplan gekennzeichnet).

Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (B) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Schalldämmmaß der Außenwände $R'w \geq 45 \text{ dB}$
- Schalldämmmaß der Dächer $R'w \geq 40 \text{ dB}$

In den 1. Obergeschossen (Dachgeschosse) sind Fenster von Schlafräumen (Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer etc.) ausschließlich in den der Landesstraße und Sportstätten abgewandten Gebäudesüdwestseiten zulässig. Wohnraumfenster sind in den der Landesstraße zugewandten Seiten nur zulässig, wenn sie der Schallschutzklasse 3 entsprechen und eingebaut ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 35-39 \text{ dB}$ aufweisen.

Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.

3. Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit C gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Schalldämmmaß der Außenwände $R'w \geq 45 \text{ dB}$
- Schalldämmmaß der Dächer $R'w \geq 40 \text{ dB}$

Fenster von schutzbedürftigen Räumen sind in allen Geschossen nur auf den Sportanlagen abgewandten Gebäudeseiten zugelassen. In den Sportanlagen zugewandten Gebäudeseiten sind Fenster von Nebenräumen, wie Toiletten, Bäder, Abstellräumen, Treppenhäuser, reine Kochküchen, etc. zulässig.

Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.

Hinweise

1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
2. Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
3. Ein Anschluß von Grunddrainagen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluß durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen. Die gezielte Zuführung von Außengebietswasser in das Abwassernetz ist unzulässig
4. Bezüglich der Anschlußmöglichkeiten des Kellergeschosses an die Schmutzwasserleitung sind die Projekthöhen der Kanalplanung maßgeblich. Bei der talseitigen Bebauung entlang der Erschließungsstraßen werden – sofern im Kellergeschoss Schmutzwasser anfällt – zur Kellerentwässerung Schmutzwasserhebeanlagen empfohlen.
5. Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben: Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.
6. Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
7. Zur Müllentsorgung der am Stichweg ohne mit Müllfahrzeugen befahrbarer Wendepalte angeordneten Gebäude, sind die Abfälle jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich der nächsten Erschließungsstraße abzustellen.
8. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Nr. 463 (Kollesleuken / Freudenburg). Auflagen und Bedingungen aus der Rechtsverordnung vom 19.04.1989 sind bei der Bauausführung und Erschließung sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten.
9. Ein Teil der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird außerhalb des förmlichen Geltungsbereiches umgesetzt und wird im landespflegerischen Planungsbeitrag erläutert. Es handelt sich um Maßnahmen auf Gemarkung Freudenburg, Flur 5, Flurstück 36 (Teilbereich)
10. Der überplante B-Plan „Burgbungert“ tritt mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Anhang

(Pflanzenliste für einheimische standortgerechte Laubgehölze)

A) Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn (i. Sorten)
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn (i. Sorten)
Aesculus hippocastanum	- Rosskastanie
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsio	- Esche
Juglans regia	- Walnuß
Prunus avium	- Süßkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Prunus, Pyrus, Malus	- Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität : 3x verpflanzte Hochstämme StU 16/18cm,
bei Obst auch StU 8/10cm

Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornellkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Populus tremula	Espe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball